

Von: Klaus Hübner <huebner@evolver.at>

Betreff: Aufsichtsbehördliche Bestätigung für die Forschungsarbeit zu meiner Dissertation

Datum: 9. Juni 2017 um 15:33:31 MESZ

An: Sorz Johannes <johannes.sorz@univie.ac.at>, Vivian Salpius <vivian.salpius@univie.ac.at>, Zinner Lucas <lucas.zinner@univie.ac.at>, "fritz.hausjell@univie.ac.at" <fritz.hausjell@univie.ac.at>

Kopie: hanspeter.hoffmann@bmwfw.gv.at, suchtmittel@bmgf.gv.at, Gerfried Düregger <gerfried@arge-canna.at>, Martin Pinsger <m.pinsger@speed.at>, RA-Kanzlei Lahner <kanzlei@clemenslahner.at>, "Dr. Peter Kolba" <himko@icloud.com> eva.neweklowsky@univie.ac.at, kamilla.wrobel@univie.ac.at

Sehr geehrter Hr. Dr. Sorz, sehr geehrte Damen und Herren!

Wie mir das BMWFW nun mitgeteilt hat (bitte vergleichen Sie hierzu das Dokument „1-BMWFW-Erledigung.pdf“ im Anhang), ist das Rektorat tatsächlich exakt jene Stelle, die eine solche aufsichtsbehördliche Bestätigung wie für mein Dissertationsvorhaben erforderlich beim BMWFW beantragen muss. Ich bitte Sie also hiermit nochmals höflichst und in aller Dringlichkeit, diese aufsichtsbehördliche Bestätigung der Notwendigkeit der Durchführung meiner Forschungsarbeit vor dem BMWFW für mich zu beantragen, aus folgenden Gründen:

Mein Forschungsvorhaben ist im Rahmen eines mehr als 40-seitigen Dossiers in allen Details exakt beschrieben (bitte vergleichen Sie hierzu das Dokument „3-forschungsdesign-REV2.pdf“ im Anhang), und gemessen daran kann keinerlei Zweifel an der wissenschaftlichen Sorgfalt bestehen und daran, dass allen angreifenden österreichischen Gesetzen penibelst Folge geleistet werden wird. Die Notwendigkeit der Forschungsarbeit belegt alleine der aktuelle internationale Diskurs über Cannabis, sie ist aber auch amtlich belegt durch sämtliche Vorarbeit für mein Dissertationsvorhaben, insbesondere die Prüfung durch Betreuer, Kommission und Dekanat. Die Forschungsarbeit ist privat ausfinanziert durch ein stark diversifiziertes Sponsoring-Umfeld, würde daher die Staatskasse nicht belasten. Drei Fachleute, zwei davon höchst renommiert, haben mein Forschungsvorhaben begutachtet und proponieren es auch in der Revision 2 mit. Das Forschungsvorhaben ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert, nicht gewerblich. Es gibt also keinerlei sachliche Argumentation gegen die Durchführung dieses Forschungsvorhabens.

Bezüglich der von Ihnen beanstandeten „Weitergabe an Dritte (Testpersonen)“ (bitte vergleichen Sie hierzu das Dokument „2-rechtsposition-rektorat.rtf“ im Anhang) verweise ich auf §5 Z1 des Suchtmittelgesetzes („Suchtmittel dürfen nur für ... wissenschaftliche Zwecke ... einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden“), was in direktem Widerspruch zu Ihrer zuletzt kolportierten Rechtsposition steht. Das Suchtmittelgesetz und auch die Suchtgiftverordnung definieren hier keinerlei Anlass für eine Verweigerung der von mir benötigten Bestätigung.

So verbleibt als einziger Grund dafür, dass das Rektorat meine Forschungsarbeit seit

über einem Jahr blockiert, jener, dass das Rektorat seine Machtposition nutzt, um nur den eigenen Angestellten solche Forschungsarbeit zu erlauben, denn sogar Dissertanten an der eigenen Universität mit gültigem Vertrag verweigert es solche Bestätigungen.

Wie ist diese von Ihnen als „grundsätzlich“ bezeichnete Haltung sachlich begründet?
In welcher Weise fördert die Universität Wien mit dieser Haltung das Ansehen Österreichs als Wissenschaftsstandort?

In welcher Weise unterstützt und ermöglicht die Universität Wien mit dieser Haltung heimische Forschung?

Warum verantwortet die Universität Wien mit dieser Haltung mit, dass Cannabis in Österreich nicht beforscht wird, während fast alle anderen Staaten in der EU und viele Staaten international derartige Forschungen massiv vorantreiben?

Ich bitte um eine klare schriftliche Positionierung in diesem Sinne. Herzlichen Dank!

Hochachtungsvoll,
Klaus Hübner

— — —

Mag. Klaus Hübner
+43 (0)699 1214 1214
Kaiserstraße 91/3/5
1070 Wien